

Vollzug des Wasserrechts;

Grundwasserentnahme aus einem Trinkwasserbrunnen (Sozial- und Sanitärbereich, Küche, Wasch- und Duschräume) und als Brauchwasser (Reifenwaschanlage, Werkstatt, Fahrwegbewässerung, Straßenreinigung, Bebrausung Mobiler Brecher), FINr. 2296, Gemarkung Helmstadt

Die CEMEX & Beuerlein GmbH & Co. KG plant die Entnahme von jährlich maximal 6.000 m³ Grundwasser. Das entnommene Grundwasser wird zu Trinkwasserzwecken (Sozial- und Sanitärbereich, Küche, Wasch- und Duschräume) und als Brauchwasser (Reifenwaschanlage, Werkstatt, Fahrwegbewässerung, Straßenreinigung und Bebrausung Mobiler Brecher) verwendet.

Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Würzburg, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen sowie der Unteren Naturschutzbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben nicht in einem besonderen Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3 liegt. Es grenzen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope an die Entnahmestelle an. Dabei handelt es sich jedoch nicht um grundwassergeprägte Biotope, sondern um Magerrasenreste, Gebüsche und bewachsene Felshalden. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien durch die Grundwasserentnahme zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).



Hellstern

Oberregierungsrätin